

240 ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 578.020/5-II.3/2001

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstrasse
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Pöchlinger...

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/2753

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter:

Klappe

(DW)

Strafprozessnovelle 2001;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die StrafprozeÙordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997 im Bereich besonderer ErmittlungsmaÙnahmen geändert werden (Strafprozessnovelle 2001), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

10. September 2001

ersucht.

3. August 2001
Für den Bundesminister:
Dr. Roland MIKLAU

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilage: 25



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

578.020/5-II.3/2001

Entwurf

einer

Strafprozessnovelle 2001

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997 im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen geändert werden (Strafprozessnovelle 2001)

Artikel I

Änderungen der Strafprozessordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift des XII. Hauptstückes werden die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" ersetzt.*

2. *§ 149a samt Abschnittsüberschrift hat zu lauten:*

"Überwachung einer Telekommunikation

§ 149a. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. "Überwachung einer Telekommunikation" (§ 3 Z 13 TKG)

a) die Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation, einschließlich erfolgloser Verbindungsversuche, sind oder waren,

b) das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten, die durch Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden,

2. "Ergebnis der Überwachung einer Telekommunikation" jedes durch sie gewonnene Stamm-, Inhaltsdatum oder rufbegleitende Datum und dessen Datenträger,

3. "Teilnehmeranschluss" jede technische Einrichtung, die Ursprung oder Ziel der Telekommunikation und durch eine Adresse eindeutig gekennzeichnet ist (physi-

kalischer Anschluss), oder die Adresse, die der Teilnehmer einem physikalischen Anschluss fallweise zuordnen kann.

(2) Die Überwachung einer Telekommunikation ist zulässig, wenn

1. zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und der Inhaber des Teilnehmeranschlusses der Überwachung ausdrücklich zustimmt, oder

2. die Überwachung zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und

a) der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person den Teilnehmeranschluss benützt hat oder benützen werde oder eine Verbindung mit ihm hergestellt hat oder herstellen werde, es sei denn, dass der Inhaber des Teilnehmeranschlusses gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3).

(3) Die Überwachung der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen, deren Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) oder eine der Personen ist, die nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, ist im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.“

3. § 149b wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz die Worte "des Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "der Telekommunikation", im letzten Satz die Worte "Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen" durch die Worte "Ergebnisse der Überwachung" ersetzt.

b) Im Abs. 2 werden im Eingang die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" und in der Z 2 die Worte "der Fernmeldeanlage und deren" durch die Worte "des Teilnehmeranschlusses und dessen" ersetzt.

c) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Überwachung darf nur für einen solchen - künftigen oder vergangenen - Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Eine neuerliche Anordnung ist zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Überwachung Erfolg haben werde; sie ist der Ratskammer vorbehalten. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung einer Telekommunikation wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen."

d) Im Abs. 4 werden im ersten Satz die Worte "der Anlage" durch die Worte "des Anschlusses" und im letzten Satz die Worte "der Fernmeldeanlage" durch die Worte "des Teilnehmeranschlusses" ersetzt.

e) Im Abs. 5 werden im ersten Satz die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" und die Worte "der Anlage" durch die Worte "des Anschlusses", im letzten Satz die Worte "Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen" durch das Wort "Ergebnisse" ersetzt.

f) Im Abs. 6 werden die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" ersetzt.

4. § 149c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Unter-

suchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3).”

b) Im Abs. 2 werden die Worte “der Aufnahme” durch die Worte “der Ergebnisse der Überwachung” und die Wendung “dieser Teil der Aufnahme gesondert schriftlich aufzuzeichnen” durch die Wendung “der davon betroffene Teil gesondert zu übertragen” ersetzt.

c) Abs. 3 hat zu lauten:

“(3) In einem Strafverfahren dürfen Ergebnisse der Überwachung bei sonstiger Nichtigkeit nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung als Beweismittel verwendet werden, deretwegen die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§149b) oder hätte angeordnet werden können. Für andere gerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren gilt § 149h Abs. 3.”

d) Im Abs. 4 werden im ersten Satz die Wendung “die gesamte Aufnahme anzuhören” durch die Wendung “die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören”, im zweiten Satz die Worte “Teile der Aufnahmen” durch die Worte “jene Ergebnisse der Überwachung” und im dritten Satz die Worte “der Aufnahme” durch die Worte “diesen Ergebnissen der Überwachung” ersetzt.

e) Im Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

“Die an der Telekommunikation beteiligten Personen haben das Recht, in Schrift- oder Bildform übertragene Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind”.

f) Im Abs. 6 wird die Wendung “Teile der Aufnahme schriftlich aufzuzeichnen” durch die Wendung “Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen” ersetzt.

g) Im Abs. 7 wird im ersten Satz die Wendung "Teile der schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese" durch die Wendung "Ergebnisse der Überwachung insoweit zu vernichten, als sie" ersetzt; der zweite Satz hat zu lauten: "Dieses Antragsrecht steht auch den an einer Telekommunikation beteiligten Personen zu, insoweit von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind."

5. Im § 149d Abs. 1 Z 2 wird nach den Worten "bestimmt sind" die Wendung "oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können" eingefügt.

6. Im § 149e Abs. 3 werden die Worte: "die Aufnahmen sowie von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen" durch die Worte "sämtliche Ergebnisse der Überwachung" ersetzt.

7. § 149f wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird im ersten und dritten Satz jeweils nach der Wendung "dem Inhaber der Räumlichkeiten" die Wendung ", der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person" eingefügt.

b) Im Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort "Beschuldigten" die Wendung ", der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person" eingefügt und im zweiten Satz die Wendung "Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen" durch die Worte "Ergebnisse der Überwachung" ersetzt.

8. § 149g wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Überwachung durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Be-

weismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).“

b) Im Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte "gesamte Aufnahme anzusehen und anzuhören" durch die Worte "gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören", im zweiten Satz das Wort "Aufnahme" durch das Wort "Ergebnisse" und im dritten Satz die Worte "der Aufnahme" durch die Worte "den Ergebnissen" ersetzt.

c) Im Abs. 4 wird die Wendung "hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen" durch die Wendung "in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse der Überwachung" ersetzt.

d) Im Abs. 5 wird die Wendung "Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der Aufnahme herzustellen" durch die Wendung "Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen" ersetzt.

e) Im Abs. 6 werden die Worte "Bilder und Teile der schriftlichen Aufzeichnungen" durch die Worte "in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung" ersetzt.

9. § 149h wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort "Aufnahme" durch die Worte "Ergebnisse der Überwachung" und die Wendung "sind von diesem Teil der Aufnahme Bilder und schriftliche Aufzeichnungen gesondert herzustellen" durch die Wendung "ist dieser Teil der Ergebnisse gesondert in Bild- oder Schriftform zu übertragen" ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird im Eingang die Wendung "Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen" durch die Worte "Ergebnisse der Überwachung" und in der Z 3 die Wendung "einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt" durch die Worte "eines Verbre-

chens" ersetzt.

10. § 149i wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Klammerzitat "(§ 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes)" durch das Klammerzitat "(§ 4 Z 1 DSG 2000)" und das Wort „Datenverarbeitung“ jeweils durch das Wort „Datenanwendung“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

“Es ist unzulässig, in einen Datenabgleich sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) einzubeziehen.”

11. § 149j wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 3 werden die Wendung “Datenverarbeitungen (§ 3 Z 5 des Datenschutzgesetzes)” durch die Wendung “Datenanwendungen (§ 4 Z 7 DSG 2000)” und im Abs. 1 Z 4 das Klammerzitat “(§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes)” durch das Klammerzitat “(§ 4 Z 4 DSG 2000)” ersetzt.

b) Im Abs. 3 entfällt das Klammerzitat “(§ 3 Z 11 lit. a des Datenschutzgesetzes)” .

12. § 149k wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz das Wort „Datenverarbeitung“ jeweils durch das Wort „Datenanwendung“ und die Wendung „in lesbarer Form“ durch die Wendung „auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Programm“, im letzten Satz das Wort “vernichten” durch das Wort “löschen” und das Zitat “§§ 7 Abs. 4 und 18 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes” durch das Zitat “§ 14 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 bis 5 DSG 2000” ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird im letzten Satz das Zitat „§§ 143 Abs. 2 und 145“ durch das Zitat “§§ 143 Abs. 2 sowie 3 und 145” ersetzt.

13. § 149m wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung "Aufnahmen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs" durch die Wendung "Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation" ersetzt; am Ende wird folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit sie nicht in Bild- oder Schriftform übertragen wurden.“

b) Im Abs. 2 wird im ersten Satz die Wendung "Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der im Abs. 1 erwähnten Aufnahmen" durch die Wendung "in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung" ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung "Bilder und schriftliche Aufzeichnungen" durch die Wendung "in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse" ersetzt.

14. § 149o wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung

1. einer Überwachung der Telekommunikation nach § 149a Abs. 2 Z 2 eines Teilnehmeranschlusses, dessen Inhaber ein Medienunternehmen oder eine Person ist, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist,

2. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine in der Z 1 angeführten Person gerichtet ist,

3. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3
und

4. eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i.

b) Folgender Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten zum Zweck der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Abs. 1 jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf sein Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle Auskünfte zu erteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Durchführung der im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu überwachen, und es ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden oder der Datenabgleich durchgeführt wird.“

c) Im Abs. 3 wird die Wendung "eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 anordnet oder genehmigt oder einen Datenabgleich nach § 149i anordnet" durch die Worte "eine in Abs. 1 angeführte besondere Ermittlungsmaßnahme anordnet oder genehmigt" ersetzt.

d) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Nach Beendigung einer in Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden (§ 149m Abs. 2); ein Bericht nach § 149g Abs. 2 ist ihm zugleich zu übermitteln. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt zu beantragen, in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung zu vernichten (§§ 149c Abs. 7, 149g Abs. 6) und sich von der Vernichtung der Ergebnisse der Überwachung und ihrer Übertragungen zu überzeugen. Das gleiche gilt für die Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen."

e) Im Abs. 5 werden nach den Worten „Bundesminister für Justiz“ die Worte „und dem Bundesminister für Inneres“ eingefügt und die Wendung "optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich" durch die Wendung "in Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen" ersetzt.

15. Im § 151 Abs. 2 werden die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" ersetzt.

16. § 414a hat zu lauten:

§ 414a. Unter den in den § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung einer Telekommunikation, unter den in § 149d angeführten Voraussetzungen die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ist jedoch - abgesehen von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 149d Abs. 3) - nur zulässig, wenn die Ausforschung des Aufenthaltsortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§ 149b und 149c sowie die §§ 149e bis 149h und 149m bis 149p sind jeweils sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 119 samt Überschrift hat zu lauten:

"Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses

§ 119. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt einer nicht für ihn bestimmten Nachricht zu verschaffen, die im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) übermittelt oder empfangen wird, eine Vorrichtung an einer technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation ist, anbringt oder sonst empfangsbereit macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Vorrichtung, die an der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation ist, angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht worden ist, in der im Abs. 1 bezeichneten Absicht benützt.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

2. Im § 301 Abs. 3 werden die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" ersetzt.

Artikel III **Änderungen des Mediengesetzes**

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 7c Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten

"Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Ergebnissen der Überwachung einer Telekommunikation oder einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne dass insoweit von diesen Ergebnissen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung.

2. Im Art. I § 31 Abs. 3 werden die Worte "des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens" durch die Worte "der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen, deren Inhaber ein Medienunternehmen oder eine der im Abs. 1 angeführten Personen ist," ersetzt.

3. Der bisherige Inhalt des Art. VIa erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. I §§ 7c Abs. 1 und 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel IV

Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 51 Abs. 1 Z 3 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.*

2. *Im § 56 Abs. 2 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.*

Artikel V

Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10a Abs. 2 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ jeweils durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.*

2. *Im § 34 Abs. 2 werden die Worte „für einen Einstellungsantrag oder“ durch die Wendung „für ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO, für einen Einstellungsantrag oder für“ ersetzt.*

3. *Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

“(5) Die §§ 10a Abs. 2 und 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel VI

Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 12. Abschnittes, in der Überschrift des § 88 und in den Abs. 1 und 2 des § 88 wird das Wort "Fernmeldegeheimnis" in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort "Telekommunikationsgeheimnis" in der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.

2. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1 und 2 werden die Worte "des Fernmeldeverkehrs" jeweils durch die Worte "der Telekommunikation", in Abs. 3 die Worte "eines Fernmeldeverkehrs" durch die Worte "einer Telekommunikation" ersetzt.

b) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Hiefür sind ihm auf Antrag die angemessenen und ortsüblichen Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Mitwirkung notwendigerweise entstanden sind. Für die Geltendmachung des Kostenersatzes ist § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Kosten ist auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen."

3. Dem § 128 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 88 und 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel VII

**Änderung des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden,
BGBl. I Nr. 105/1997**

Artikel VII wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

b) Nach dem Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Art. I, II (dieser jedoch mit Ausnahme des § 41 Abs. 3 StGB), III und IV in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Die Artikel I , II und IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Erläuterungen

VORBLATT

Problem und Ziel des Entwurfs

Nach Art. VII Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 würden die mit ihm eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149k StPO), die besonderen Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen über den besonderen Rechtsschutz (§§ 149m bis 149p StPO) sowie die Bezug habenden Bestimmungen im StGB, StAG, MedienG (§ 301 Abs. 3 StGB; § 10a StAG; §§ 7c und 31 Abs. 3 MedienG), aber auch die Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a StGB am 31. Dezember 2001 außer Kraft treten. Auf Grund des Berichts der Bundesminister für Justiz und für Inneres über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen gemäß Art. VII Abs. 3 des erwähnten Bundesgesetzes sollen die genannten Bestimmungen mit 1. Jänner 2002 ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen werden.

Ferner haben sich im Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c StPO) nicht nur die technischen Gegebenheiten, sondern auch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen erheblich verändert (Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997), sodass begriffliche Anpassungen dieser Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit notwendig geworden sind.

Grundzüge der Problemlösung

Die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und des automationsunterstützten Datenabgleichs sollen im Wesentlichen unverändert, jedoch nunmehr unbefristet in den Rechtsbestand übernommen werden. Gleiches gilt für die – national und international - vorbildhaften Bestimmungen über den besonderen Rechtsschutz (Einrichtung eines unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten zur Kon-

2

trolle der Anwendung und Durchführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen) und die Bestimmungen zur Geheimhaltung sensibler Aktenteile und Vermeidung unzulässiger Veröffentlichungen (besondere Durchführungsbestimmungen nach § 149m StPO; § 301 Abs. 3 StGB und § 7c MedienG). Gegenüber dem – befristet - geltenden Recht sollen vorwiegend technische Anpassungen und solche vorgenommen werden, die eine Angleichung der Rechtsschutzstandards im Bereich der Überwachung der Telekommunikation an jene der optischen und akustischen Überwachung bedeuten. In diesem Sinn sollen vor allem die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der (allfälligen) Überwachung der Telekommunikation von Berufsheimnisträgern und einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine solche Person gerichtet ist, ausgeweitet werden.

Bei den Bestimmungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs soll eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vorgenommen und der Bereich der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung genauer geregelt werden.

Alternativen

Bloße Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches und abschließende Neuregelung im Rahmen des vom Bundesministerium für Justiz zu JMZ 578.017/10-II.3/01 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes (siehe dort §§ 138 bis 152).

Kosten

Durch die unbefristete Übernahme der 1997 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll das Kostenbewusstsein durch die (auf der derzeitigen Judikatur aufbauenden) Neuregelung der Kostenersatzpflicht nach § 89 Abs. 2 TKG gestärkt und einem Kostenanstieg entgegengewirkt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die vorgeschlagenen Änderungen unterliegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Strafrechts- sowie Post- und Fernmeldewesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 9 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

EU-Konformität

EU- Recht wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht berührt. Die Entschliessung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten (97/C 10/01), wird durch die unbefristete Übernahme der Bestimmung des § 41a StGB (außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden) berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

I.

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller

Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitestmöglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. JAB 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Zur Überprüfung der Wirksamkeit und Grundrechtsverträglichkeit der besonderen Ermittlungsmaßnahmen ist deren Einführung nur befristet erfolgt, um dem Nationalrat vor allem Gelegenheit zu geben, die zum Schutz der Rechte der von solchen Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen geschaffenen Mechanismen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen zu können. Zu diesem Zweck haben die Bundesminister für Inneres und für Justiz dem Nationalrat am 30. Juni 2001 einen gemeinsamen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle besonderer Ermittlungsmaßnahmen vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass die gesetzgeberischen Annahmen erfolgreich umgesetzt werden konnten. Der Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen blieb auf wenige und schwerwiegende Anwendungsfälle beschränkt. Damit konnte die Vereinbarkeit heimlicher Ermittlungsmaßnahmen mit den Grundsätzen eines liberalen Rechtsstaates auch im Sinn der Eingriffstatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK (gesetzliche Ermächtigung zum Eingriff; Zulässigkeit des Eingriffszwecks und Notwendigkeit des Eingriffs zu diesem Zweck in einer demokratischen Gesellschaft) plausibel gemacht werden. Durch die - national und international vorbildhafte - Einführung eines begleitenden Rechtsschutzes im Wege der Schaffung eines Rechtsschutzbeauftragten konnte auch der Gefahr von Missbräuchen wirkungsvoll und glaubwürdig begegnet werden.

In diesem Sinn hat auch der Rechtsschutzbeauftragte in seinem Bericht an den Bundesminister für Justiz hervorgehoben, dass besondere Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatzes eingesetzt werden. Der Rechtsschutzbeauftragte hat überdies seiner Einschätzung Ausdruck verliehen, dass die Voraussetzungen, die den Gesetzgeber zur Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen veranlassten, nämlich die Bedrohungen durch qualitativ neue Erscheinungsformen organisierten Verbrechens, nicht weggefallen sind.

Auf Grund dieser positiven Bewertung und im Einklang mit Punkt 1.2. im Kapitel Innere Sicherheit und Integration des Regierungsübereinkommens "Österreich neu regieren", wonach die neuen Ermittlungsmethoden nach Vorliegen des Erfahrungsberichtes auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse in das Dauerrecht übernommen werden sollen, wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen. Dabei ist auch auf die Einschätzung in dem erwähnten Gemeinsamen Bericht zu verweisen. Danach haben sich in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 1999 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht, 183), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Leitungsebene einer OK- Organisation eindringen zu können, die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen in den Jahren 1998 und 1999, III-25 BlgNR XX.GP bzw. III-64 BlgNR XXI.GP).

Schließlich kann nicht übersehen werden, dass die Regelungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 auch im internationalen Rechtsvergleich große Beachtung erfahren haben, wobei ihnen im Bereich der materiellen und formellen Anordnungsvoraussetzungen und der Kontrolle grundsätzlich Ähnlichkeit mit dem US-amerikanischen Vorbild beschieden wird (vgl. GROPP, Rechtsvergleichende Beobachtungen, in GROPP/HUBER [Hrsg], Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Band S 84 der Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., 933 ff, 969 f mwN).

An Hand der Übersicht über das dritte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen in dem bereits erwähnten Gemeinsamen Bericht lässt sich die schon in den Vorjahren vom Bundesminister für Justiz vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den er-

weiteren Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten - "kleinen Lausch- und Spähangriffs" haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des "kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs" zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur dann zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen eine ausreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich war. Ein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“) hat bisher nicht stattgefunden.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen.

II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

A: Änderungen der Strafprozessordnung

- Anpassung der Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die Begriffe des Telekommunikationsgesetzes;
- Klarstellung, dass sich die Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation (unbestrittenermaßen) auch auf den Bereich der sogenannten nachträglichen Rufdatenauswertung beziehen (§ 149a Abs. 1 lit. a);

- Erweiterung des Schutzes beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der Überwachung der Telekommunikation sowie der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149a Abs. 3 und 149o Abs. 1);
- Klarstellung, dass auch die Überwachung der Telekommunikation nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen darf und ausschließlich die Ratsskammer über eine neuerliche Anordnung zu entscheiden befugt ist (§ 149b Abs. 3);
- Angleichung des Beweisverwertungsverbotes im Bereich der Überwachung der Telekommunikation nach § 149c Abs. 3 an die Regelung im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149h Abs. 2
- Begriffliche Klarstellung des Anwendungsbereiches des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes im Sinne einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149d Abs. 1 Z 2);
- Anpassung der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an das DSG 2000.

B: Änderungen des Strafgesetzbuches

- Anpassung der Bestimmung über die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 119) an die Begriffe des Telekommunikationsgesetzes und Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikt.

C: Änderungen des Mediengesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes und des Telekommunikationsgesetzes

Die Änderungen im Mediengesetz, Staatsanwaltschaftsgesetz und Telekommunikationsgesetz stellen sich als Folgeänderungen der begrifflichen Anpassungen in der StPO dar. Die Änderung des § 34 Abs. 2 StAG betrifft die Anordnung einer Begründung im Tagebuch für ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO (Diversion). Durch eine Klarstellung im Bereich des § 89 Abs. 2 TKG soll das Kostenbewusstsein angehoben und im Sinne der ständigen Rechtsprechung festgelegt

werden, dass tatsächlich nur die durch die Mitwirkung des Betreibers notwendigerweise entstandenen Kosten zu ersetzen sind (keine Gewinnanteile oder Anteile für Abschreibungen des Geräteaufwandes).

III.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Durch die unbefristete Weitergeltung der seit 1987/98 in Geltung stehenden besonderen Ermittlungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht; der erforderliche Personal- und Sachaufwand im Bereich der Sicherheitsbehörden ist in den derzeitigen Budgetansätzen abgedeckt. Die Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten könnte allenfalls zu einer (nicht ins Gewicht fallenden) Erhöhung der an ihn zu leistenden Entschädigung führen.

IV.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V.

EU-Konformität

In der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten (97/C 10/01) werden die Mitgliedstaaten um Prüfung ersucht, ob einer Person, die sich von einer kriminellen Organisation lossagt und mit ihrer Mitarbeit zur Verhinderung weiterer Straftaten beiträgt oder den Polizei- und Justizbehörden in konkreter Weise hilft, entscheidende Erkenntnisse für die Aufklärung des Tathergangs und für die Ermittlung oder Festnahme der Täter zu gewinnen, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Vergünstigungen eingeräumt werden können. Diesem Ziel dient die unbefristete Übernahme der Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung nach § 41a StGB („kleine Kronzeugenregelung“) in das Dauerrecht.

Im übrigen wird durch die Änderungsvorschläge EU-Recht nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderungen der Strafprozeßordnung)

Zu Z 1 bis 4, 6 bis 9, 13 bis 16 (§§ 149a bis 149c, 149e bis 149h, 149m, 149o, 151 Abs. 2, 414a)

1. Im Zusammenhang mit den Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sollen Begriffe und Zitate der moderneren Terminologie des Telekommunikationsgesetzes angepasst werden. Die geltenden Bestimmungen des V. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c und 149m) stellen nämlich noch auf Begriffe des zur Zeit der letzten maßgeblichen Novellierung der erwähnten Bestimmungen durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, in Geltung gesetzten Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908, ab, welches mittlerweile durch das Telekommunikationsgesetz - TKG, BGBl. I Nr. 100/1997, außer Kraft gesetzt wurde. Danach bezeichnete der Begriff "Fernmeldeanlage" (für den Bereich des § 149a auch synonym als "Anlage" bezeichnet) eine technische Anlage zur Aussendung, zur Übertragung oder zum Empfang von Nachrichten auf dem Funkweg (§ 2 Z 2 FernmeldeG 1993) und waren unter "Fernmeldeverkehr" alle Mitteilungen, die auf solchen Fernmeldeanlagen befördert (oder zur Beförderung aufgegeben) werden, zu verstehen (§ 4 Abs. 1 leg. cit.). Für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs können (und konnten auch im Geltungszeitraum des Fernmeldegesetzes) somit alle jene Einrichtungen herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik für eine Überwachung irgendeiner Form des Fernmeldeverkehrs im Sinne der §§ 149 a ff StPO erforderlich sind (vgl. dazu nunmehr § 89 Abs. 1 TKG; EBVR 759 BlgNR XX. GP, bei Stratil/Weissenburger, TKG MSA; siehe auch Glas/Vartian, Handbuch Telekommunikationsrecht, Verlag Österreich, Anm. 483; beides bei § 89).

Nunmehr bezeichnet der Begriff „Telekommunikation“ den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer

Einrichtungen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll somit eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmungen der StPO über die Überwachung einer Telekommunikation - wie de lege lata bereits praktiziert (etwa hinsichtlich der Überwachung des e-mail-Verkehrs bzw. des Internet) - auf sämtliche moderne Formen der Telekommunikation im Sinne des grundlegenden Begriffsverständnisses des § 3 Z 13 TKG beziehen.

Die Begriffe der "Überwachung einer Telekommunikation" (§ 149a Abs. 1 Z 1), der „Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 149a Abs. 1 Z 2) und des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) sollen in diesem Sinn eindeutig definiert werden. Dadurch soll zunächst die Überwachung des Inhalts von Nachrichten auch sprachlich deutlich von der Überwachung und Ermittlung der Vermittlungsdaten abgegrenzt werden (§ 149a Abs. 1 Z 1). Damit soll die Judikatur des OGH eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung erhalten, wonach die Durchführung einer hinsichtlich einer bestimmten Telefonanlage angeordneten "Rufdatenrückerfassung", durch die offengelegt wird, wann, wie lange und mit welchen Teilnehmern an der öffentlichen Telekommunikation mittels dieser Telefonanlage aktiv oder passiv Verbindung aufgenommen wurde, von der Regelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach §§ 149a bis 149c StPO erfasst wird (OGH vom 18. Jänner 2001, 12 Os 152/00 unter Verweis auf JBI 1997, 260; EvBI 1998/191 und 12 Os 121/00; vgl. dazu auch S. REINDL, Die nachträgliche Offenlegung von Vermittlungsdaten des Telefonverkehrs im Strafverfahren, JBI 1999, 791). Die Formulierung dieser Form der Überwachung orientiert sich wiederum an der Bestimmung des § 88 Abs. 1 TKG, wonach dem Fernmeldegeheimnis auch die näheren Umstände der Kommunikation unterliegen, insbesondere, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war, einschließlich erfolgloser Verbindungsversuche (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. a). Die Judikatur des OGH (EVBI 2001/125), wonach eine Verbindung mit einer Fernmeldeanlage sowohl der Benutzer herstellt, der die Anlage zur Initiierung eines telefonischen Kontakts in Anspruch nimmt, als auch jeder Rufadressat, der einen Anruf eines anderen Benützers eines Telekommunikationsdiensts (insoweit regelmäßig gleichfalls aktiv) entgegennimmt, kann unverändert aufrecht erhalten werden. Liegen die Voraussetzungen des § 149a Abs. 2 Z 2 StPO vor und kommen Ausschlusskriterien nach § 149a Abs. 2 Z 2 lit. b StPO nicht zum Tragen, dann ist die Überwachung der Telekommunikation (und damit

auch eine Rufdatenrückfassung) eines Anschlusses (ohne Zustimmung seines Inhabers) auch dann zulässig, wenn sie vom Tatopfer zur Kontaktierung eines der Tat dringend Verdächtigen benützt wurde (vgl. wiederum EvBl 2001/125).

Eine grundlegende Erneuerung der Bestimmungen über die Überwachung von Nachrichten, soll dem Strafprozessreformgesetz vorbehalten bleiben (siehe dort die Definition in § 138 des Entwurfs).

Der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3a SPG bleibt durch diese rein terminologische Änderung unberührt.

Die Überwachung des Inhalts von Nachrichten soll demgegenüber - wiederum in Anlehnung an die Bestimmung des § 88 Abs. 3 TKG - das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten erfassen, die im Wege einer Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b).

Diese Definition der Überwachung einer Telekommunikation zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der Begriffe "Aufnahmen" und "schriftliche Aufzeichnungen" in den Bestimmungen der §§ 149a bis 149c und 149m sowie der Begriff "Aufnahmen" und "von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen" in den Bestimmungen der §§ 149d bis 149h und §§ 149m bis 149o nach sich. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll daher künftig auf den Begriff der Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation (§ 149a Abs. 1 Z 2) abgestellt werden, durch den jedes durch sie gewonnene Stamm-, oder Inhaltsdatum erfasst werden soll. Ergebnis der Überwachung soll auch jedes rufbegleitende Datum sein, d.h. solche Daten, die auch im Fall einer Inhaltsüberwachung, insbesondere im Bereich der Überwachung im Mobiltelefonnetzen, anfallen (z.B. Standortdaten, Frequenz, Dauer der Telekommunikation oder Feststellung der technischen Einrichtung, von der aus Kontakt aufgenommen wird oder wurde). Schließlich soll klargestellt werden, dass auch der jeweilige Datenträger von dem Begriff der Ergebnisse einer Überwachung erfasst ist und damit besonderen Verwahrungs- und Geheimhaltungsbestimmungen nach § 149m unterliegt.

Als Inhaltsdatum kommt nach der grundlegenden Definition des Begriffs "Telekommunikation" auch eine Nachricht in Bildform in Betracht, sodass künftig auf die "in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse der Überwachung" abgestellt wird (§§ 149c, 149h, 149m und 149o). Auch im Fall einer nachträglichen Rufdatenauswertung hat ein solcher Übertragungsvorgang stattzufinden, weil diese Daten in der Regel den Strafverfolgungsbehörden als Datei (und damit nicht in Schriftform) übergeben werden.

Mit der Definition des Begriffes des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) wird die im Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Überwachungsverordnung-ÜVO) vorgeschlagene Umschreibung übernommen und sichergestellt, dass sämtliche technische Einrichtungen, die dem Senden, Übermitteln und Empfangen einer Telekommunikation dienen, dem Anwendungsbereich der §§ 149a bis 149c und 149m unterliegen. Es werden somit weiterhin sowohl die bei der Übertragung im Funkweg die Signale umsetzende Sendestation als auch die zur Aussendung oder zum Empfang von Nachrichten dienenden Endgeräte von diesem Begriff umfasst (vgl. EvBl 1998/191).

Der besondere Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 MedienG, das die Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und der Unterlagen des Journalisten, jedoch durch die Beschränkung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach dem geltenden § 149a Abs. 2 keine umfassende Immunität der journalistischen Tätigkeit statuiert, soll auf die Personen erweitert werden, die nach § 31 Abs. 1 MedienG von der Pflicht zur Aussage befreit sind. Als zusätzlicher Schutz soll dem Rechtsschutzbeauftragten im Fall der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation von Medienmitarbeitern etc. das Beschwerderecht zustehen. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Schutzes der nach § 31 Abs. 1 MedienG vom Zeugnis befreiten Personen kommt hingegen bereits wegen der inhaltlichen Unschärfe des Berufsbildes nicht in Betracht (vgl. die Definition des "Medienmitarbeiters" nach § 1 Abs. 1 Z 11 MedienG).

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 149b Abs. 3 und 149c Abs. 3 bezwecken eine Anpassung dieser Bestimmungen an die jüngeren und höheren Rechtsschutz-

standard aufweisenden Bestimmungen über die optischen und akustische Überwachung (§§ 149e Abs. 4 und 149h Abs. 2 und 3; siehe dazu umfassend MURSCHETZ, Die Verwertungsverbote bei Telefonüberwachung, Lauschangriff und Spähangriff, StPdG 27, 69 ff.). Auch im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll die einzelne Maßnahme nur für einen bestimmten – in die Vergangenheit oder in die Zukunft reichenden – Zeitraum gelten und eine neuerliche Anordnung nur unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz möglich sein. Im Bereich des Verwertungsverbots soll die Unterscheidung in der Zulässigkeit der Verwertung von Ergebnissen der Überwachung einer Telekommunikation als Beweismittel im Verfahren gegen den Beschuldigten, gegen den sie angeordnet wurde, und in Verfahren gegen Dritte (Zufallsfunde) aufgegeben werden.

Durch die Anpassung der § 149f Abs. 2 und 3 soll auch jener Person die Beschwerdelegitimation zuerkannt werden, die überwacht wird, weil anzunehmen ist, es werde sich mit ihr die dringend tatverdächtige Person in Verbindung setzen (siehe die diesbezügliche Kritik bei MIKLAU/PILNACEK, Optische und akustische Überwachungsmaßnahmen, JRP 1997, 286 ff., 299).

In § 149h Abs. 2 soll der Begriff "einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt" korrespondierend zu § 149d Abs. 1 Z 2 durch den Begriff "Verbrechen" ersetzt werden, wodurch eine inhaltliche Änderung nur insoweit verbunden ist, als klargestellt wird, dass eine Verwertung von Ergebnissen eines "Lausch- oder Spähangriffs" nur zur Aufklärung vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen zulässig ist.

Im Sinne verstärkten Rechtsschutzes sollen die Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der Überwachung der Telekommunikation einer Telekommunikation nach § 149a Abs. 3 und eines (tatverdächtigen) Berufsgeheimnisträgers sowie der gegen einen solchen gerichteten optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ausgedehnt werden (§ 149o).

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 414a soll schließlich der mögliche e-contrario Schluss, dass der Einsatz der optischen oder akustischen Überwachung

zur Ausforschung des Aufenthaltes des flüchtigen Beschuldigten nicht möglich wäre, verhindert werden.

Zu Z 5 (§§ 149d Abs. 1 Z 2)

Einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten folgend soll der Anwendungsbereich des sogenannten „kleinen Späh- und Lauschangriffes“ nach § 149d Abs. 1 Z 2 im Sinne der Erläuterungen im Bericht des Justizausschusses, 812 BlgNR XX. GP, 5, präzisiert werden. Wesentlich ist, dass mit dieser Form der Überwachung keine Informationen gewonnen werden, die den Strafverfolgungsbehörden nicht auch ohne diese zur Verfügung stünden, weil lediglich technisch dokumentiert wird, was der Gesprächspartner ohnedies erfährt und als Zeuge vor Gericht bekunden könnte. Dies gilt auch für Situationen, in denen mehr Personen beteiligt sind, sofern ihr Verhalten oder ihre Äußerungen für den von der Überwachung Informierte unmittelbar wahrnehmbar sind. Auch hier gilt, dass sich die Kommunikationspartner auf mögliche Indiskretionen einstellen können.

Zu Z 10 bis 12 (§§ 149i, 149j)

Die Begriffe und Zitate werden dem seit 1. Jänner 2000 in Kraft stehenden Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 angepasst. Durch die Änderungen des § 149k soll lediglich die Verpflichtung des betroffenen Auftraggebers und der ihm zustehende Anspruch auf Kostenersatz präzisiert werden (Verweis auf den durch die Strafprozessnovelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000, in Geltung gesetzten § 143 Abs. 3). im Übrigen werden die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich jedoch inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Artikel II (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Die Anpassungen der §§ 119 und 301 Abs. 3 stellen sich als terminologische Folgeanpassungen im Hinblick auf das TKG beziehungsweise die durch Art. I vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Überwachung einer Telekommunikation dar. Künftig soll der Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis als Officialdelikt mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt werden (siehe dazu auch

die Begründung für die analoge Anpassung des § 120 StGB in JAB 812 B1gNR XX. GP, 16).

Zu Artikel III (Änderungen des Mediengesetzes)

Die Anpassungen der Bestimmungen des §§ 7c und 31 folgen den Bezug habenden Änderungen der Bestimmungen der §§ 149a bis 149c und 149m StPO.

Zu Artikel IV (Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes)

§§ 51 und 56 sind hinsichtlich des Begriffs der Überwachung des Fernmeldeverkehrs der neuen Begriffsbildung in der StPO anzupassen.

Zu Artikel V (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes)

Neben einer terminologischen Folgeanpassung des § 10a StAG ist in § 34 eine erforderlichen Klarstellungen in Bezug auf die mit der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten diversionellen Maßnahmen vorzunehmen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass im Tagebuch auch die Gründe für ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO darzulegen sind (§ 34 Abs. 2 StAG).

Zu Artikel VI (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)

Auch im Telekommunikationsgesetz soll - in Anbetracht der Änderungen im Art. I - die Begriffsbildung vereinheitlicht werden. Ferner hat sich in der Praxis ergeben, dass die Kostenverrechnung nach § 89 Abs. 2 TKG einer näheren Präzisierung bedarf, die durch eine präzisere Fassung des Umfangs der Ersatzpflicht (Anwendung der Grundsätze des § 143 Abs. 3 StPO und des § 34 Abs. 2 GebAG) und des Verfahrens iSd Judikatur der Oberlandesgerichte erreicht werden soll (Danach steht für den dem (bloßen) Rechneinsatz zugrunde liegenden Aufwand [„CPU-Zeit“], der auf Grund betriebswirtschaftlicher Kostenfaktoren ermittelt wird, kein Ersatz zu; Erforderlichkeit der Beibringung von Kalkulationsunterlagen zum notwendigerweise entstandenen Personalaufwand; siehe OLG Innsbruck 6 Bs 27/98 und 6 Bs 219/98).

Zu Artikel VII (Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die StPO eingeführt werden)

Im Hinblick auf die bisherige Beobachtungsphase und die im Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes 2001 (JMZ 578.017-II.3/01) erhobenen Vorschläge zur Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens erscheint es gerechtfertigt, die 1997/98 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen.

Textgegenüberstellung

<p>1. wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder</p> <p>2. wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und</p> <p>a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder</p> <p>b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat dringend verdächtige Person die Anlage benützen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde, es sei denn, daß der Inhaber der Anlage gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3).</p> <p>(2) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.</p>	<p>mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und der Inhaber des Teilnehmeranschlusses der Überwachung ausdrücklich zustimmt, oder</p> <p>2. die Überwachung zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und</p> <p>a) der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder</p> <p>b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person den Teilnehmeranschluss benützt hat oder benützen werde oder eine Verbindung mit ihm hergestellt hat oder herstellen werde, es sei denn, dass der Inhaber des Teilnehmeranschlusses gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3).</p> <p>(3) Die Überwachung der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen, deren Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) oder eine der Personen ist, die nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, ist im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.</p>
<p>§ 149b. (1) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen vernichten zu</p>	<p>§ 149b. (1) Die Überwachung der Telekommunikation ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Ergebnisse der Überwachung vernichten zu lassen.</p>

<p>lassen.</p> <p>(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung, 2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung, 3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung, 4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt. <p>(3) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.</p> <p>(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.</p> <p>(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die</p>	<p>(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung einer Telekommunikation angeordnet wird, hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung, 2. den Namen des Inhabers des Teilnehmeranschlusses und dessen Bezeichnung, 3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung, 4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt. <p>(3) Die Überwachung darf nur für einen solchen - künftigen oder vergangenen - Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Eine neuerliche Anordnung ist zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Überwachung Erfolg haben werde; sie ist der Ratskammer vorbehalten. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung einer Telekommunikation wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.</p> <p>(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber des Anschlusses und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber des Teilnehmeranschlusses und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.</p> <p>(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung einer Telekommunikation angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber des Anschlusses und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die</p>
--	--

<p>Überwachung gewonnenen Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind.</p> <p>(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).</p>	<p>Überwachung gewonnenen Ergebnisse zu vernichten sind.</p> <p>(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung einer Telekommunikation abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).</p>
<p>§ 149c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat durch den Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3).</p> <p>(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert schriftlich aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).</p> <p>(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, sofern die Überwachung nach § 149a zulässig war: 1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat, oder 2. in einem Strafverfahren gegen eine andere Person zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung.</p> <p>(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme anzuhören. Soweit berechnigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht,</p>	<p>§ 149c. (1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3).</p> <p>(2) Ergeben sich bei Prüfung der Ergebnisse der Überwachung Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist der davon betroffene Teil gesondert zu übertragen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).</p> <p>(3) In einem Strafverfahren dürfen Ergebnisse der Überwachung bei sonstiger Nichtigkeit nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung als Beweismittel verwendet werden, deretwegen die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§149b) oder hätte angeordnet werden können. Für andere gerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren gilt § 149h Abs. 3.</p> <p>(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören. Soweit berechnigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch jene Ergebnisse der Überwachung, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der</p>

<p>soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.</p> <p>(5) Die am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen haben das Recht, die hergestellten schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.</p> <p>(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Teile der Aufnahme schriftlich aufzuzeichnen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).</p> <p>(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Teile der schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen zu, insoweit die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von diesen Ergebnissen der Überwachung Gebrauch gemacht wird.</p> <p>(5) Die an der Telekommunikation beteiligten Personen haben das Recht, in Schrift- oder Bildform übertragene Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.</p> <p>(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).</p> <p>(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind die Ergebnisse der Überwachung insoweit zu vernichten, als sie für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den an einer Telekommunikation beteiligten Personen zu, insoweit von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind.</p>
<p>§ 149d. (1) ...</p> <p>1....</p> <p>2. wenn sie sich auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind, und sie zur Aufklärung eines Verbrechens erforderlich erscheint, oder</p> <p>3. ...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 149d. (1) ...</p> <p>1 ...</p> <p>2. wenn sie sich auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können, und sie zur Aufklärung eines Verbrechens erforderlich erscheint, oder</p> <p>3. ...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) ...</p>

<p>§ 149e. (1) ... (2) ... (3) Bei Gefahr im Verzug kann im Fall des § 149d Abs. 1 Z 2 und, sofern die Überwachung außerhalb einer Wohnung und sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten erfolgt, im Fall des § 149d Abs. 1 Z 3 auch der Untersuchungsrichter eine Überwachung anordnen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen sowie von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen vernichten zu lassen. (4) ... (5) ...</p>	<p>§ 149e. (1) ... (2) ... (3) Bei Gefahr im Verzug kann im Fall des § 149d Abs. 1 Z 2 und, sofern die Überwachung außerhalb einer Wohnung und sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten erfolgt, im Fall des § 149d Abs. 1 Z 3 auch der Untersuchungsrichter eine Überwachung anordnen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und sämtliche Ergebnisse der Überwachung vernichten zu lassen. (4) ... (5) ...</p>
<p>§ 149f. (1) ... (2) Nach Beendigung der Überwachung sind Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Räumlichkeiten und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 1 Z 5 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Räumlichkeiten und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen. (3) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und dem Inhaber der Räumlichkeiten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle betroffenen Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind.</p>	<p>§ 149f. (1) ... (2) Nach Beendigung der Überwachung sind Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Räumlichkeiten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 1 Z 5 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Räumlichkeiten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen. (3) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Inhaber der Räumlichkeiten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle betroffenen Ergebnisse der Überwachung zu vernichten sind.</p>
<p>§ 149g. (1) Die Überwachung einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung hat der Untersuchungsrichter oder die</p>	<p>§ 149g. (1) Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Überwachung durchzuführen, ihre</p>

<p>Sicherheitsbehörde durchzuführen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme anzusehen und anzuhören. Soweit berechnigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.</p> <p>(4) Die von der Überwachung betroffenen Personen haben das Recht, die hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 6 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.</p> <p>(5) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der Aufnahme herzustellen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).</p> <p>(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Bilder und Teile der schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den von der Überwachung betroffenen Personen zu, insoweit Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten</p>	<p>Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören. Soweit berechnigte Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Ergebnisse, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von den Ergebnissen Gebrauch gemacht wird.</p> <p>(4) Die von der Überwachung betroffenen Personen haben das Recht, die in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse insoweit einzusehen, als Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 6 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren. (5) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).</p> <p>(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den von der Überwachung betroffenen Personen zu,</p>
---	---

Gespräche betroffen sind.	insoweit Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.
<p>§ 149h. (1) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine andere strafbare Handlung als diejenige, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so sind von diesem Teil der Aufnahme Bilder und schriftliche Aufzeichnungen gesondert herzustellen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 2, §§ 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).</p> <p>(2) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung nach § 149d vorlagen, 2. wenn die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§ 149e) und 3. in den Fällen des § 149d Abs. 1 Z 2 und 3 nur zum Nachweis einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt, 4. im Fall des § 149d Abs. 2 Z 2 nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können. <p>(3) ...</p>	<p>§ 149h. (1) Ergeben sich bei Prüfung der Ergebnisse der Überwachung Hinweise auf eine andere strafbare Handlung als diejenige, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Ergebnisse gesondert in Bild- oder Schriftform zu übertragen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 2, §§ 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes)..</p> <p>(2) Als Beweismittel dürfen Ergebnisse der Überwachung bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung nach § 149d vorlagen, 2. wenn die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§ 149e) und 3. in den Fällen des § 149d Abs. 1 Z 2 und 3 nur zum Nachweis eines Verbrechens, 4. im Fall des § 149d Abs. 2 Z 2 nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können. <p>(3) ...</p>
<p>§ 149i. (1) Der automationsunterstützte Abgleich von Daten (§ 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes) einer Datenverarbeitung, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, mit Daten einer anderen Datenverarbeitung, die solche Merkmale enthalten, um Personen festzustellen, die auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen, ist zulässig, wenn die Aufklärung eines Verbrechens ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und nur solche Daten einbezogen werden, die Gerichte und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens oder sonst auf</p>	<p>§ 149i. (1) Der automationsunterstützte Abgleich von Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) einer Datenanwendung, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, mit Daten einer anderen Datenanwendung, die solche Merkmale enthalten, um Personen festzustellen, die auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen, ist zulässig, wenn die Aufklärung eines Verbrechens ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und nur solche Daten einbezogen werden, die Gerichte und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens oder sonst auf Grund bestehender Bundes- oder</p>

<p>Grund bestehender Bundes- oder Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet haben.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Es ist unzulässig, in einen Datenabgleich Daten einzubeziehen, die die rassische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen oder Merkmale des Gesundheitszustandes oder des Sexuallebens erkennen lassen. Dieses Verbot gilt nicht für die Einbeziehung von Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten zur tatbildmäßigen Bezeichnung einer Tätergruppe sowie von Daten, die die Sicherheitsbehörden durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt haben, in einen Datenabgleich nach Abs. 1. Daten von Personenvereinigungen, deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der besonders geschützten Merkmale steht, dürfen in einen Datenabgleich in keinem Fall einbezogen werden.</p> <p>(4) ...</p>	<p>Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet haben.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Es ist unzulässig, in einen Datenabgleich sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) einzubeziehen. Dieses Verbot gilt nicht für die Einbeziehung von Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten zur tatbildmäßigen Bezeichnung einer Tätergruppe sowie von Daten, die die Sicherheitsbehörden durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt haben, in einen Datenabgleich nach Abs. 1. Daten von Personenvereinigungen, deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der besonders geschützten Merkmale steht, dürfen in einen Datenabgleich in keinem Fall einbezogen werden.</p> <p>(4) ...</p>
<p>§ 149j. (1) Die Entscheidung über den automationsunterstützten Datenabgleich obliegt im Fall des § 149i Abs. 1 dem Untersuchungsrichter, im Fall des § 149i Abs. 2 der Ratskammer; sie setzt einen Antrag des Staatsanwalts voraus. Der Beschluß, mit dem der Datenabgleich angeordnet wird, hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tat, zu deren Aufklärung der Datenabgleich angeordnet wird, und ihre gesetzliche Bezeichnung, 2. die Bezeichnung jener Merkmale, nach deren Übereinstimmung gesucht wird, 3. die Datenverarbeitungen (§ 3 Z 5 des Datenschutzgesetzes) und jene ihrer Daten, welche die gesuchten Merkmale enthalten, 4. die zur Datenübermittlung verpflichteten Auftraggeber (§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes), 5. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, 6. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Datenabgleich verhältnismäßig ist (§ 149i Abs. 4). 	<p>§ 149j. (1) Die Entscheidung über den automationsunterstützten Datenabgleich obliegt im Fall des § 149i Abs. 1 dem Untersuchungsrichter, im Fall des § 149i Abs. 2 der Ratskammer; sie setzt einen Antrag des Staatsanwalts voraus. Der Beschluß, mit dem der Datenabgleich angeordnet wird, hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tat, zu deren Aufklärung der Datenabgleich angeordnet wird, und ihre gesetzliche Bezeichnung, 2. die Bezeichnung jener Merkmale, nach deren Übereinstimmung gesucht wird, 3. die Datenanwendungen (§ 4 Z 7 DSG 2000) und jene ihrer Daten, welche die gesuchten Merkmale enthalten, 4. die zur Datenübermittlung verpflichteten Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000), 5. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, 6. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Datenabgleich verhältnismäßig ist (§ 149i Abs. 4).

<p>(2) ...</p> <p>(3) Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben oder die Anordnung des automationsunterstützten Datenabgleichs aus anderen Gründen widerrufen, so ist zugleich anzuordnen, daß alle in den Datenabgleich einbezogenen und alle durch ihn gewonnenen Daten zu vernichten und personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen sind (§ 3 Z 11 lit. a des Datenschutzgesetzes). Gleiches gilt, wenn der automationsunterstützte Datenabgleich ergibt, daß die Merkmale auf keine Person zutreffen.</p>	<p>(2) ...</p> <p>(3) Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben oder die Anordnung des automationsunterstützten Datenabgleichs aus anderen Gründen widerrufen, so ist zugleich anzuordnen, daß alle in den Datenabgleich einbezogenen und alle durch ihn gewonnenen Daten zu vernichten und personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen sind. Gleiches gilt, wenn der automationsunterstützte Datenabgleich ergibt, daß die Merkmale auf keine Person zutreffen.</p>
<p>§ 149k. (1) Jeder Auftraggeber einer Datenverarbeitung, deren Daten in einen Abgleich nach § 149i einbezogen werden sollen, ist verpflichtet, die Datenverarbeitung auf die gesuchten Merkmale hin zu durchsuchen und alle Daten, die diese Merkmale enthalten, in lesbarer Form zu übermitteln. Hiebei hat er sich neben den gesuchten Merkmalen auf die Übermittlung der Namen, der Geburtsdaten und der Anschriften zu beschränken. Danach hat er allfällige Ergebnisse des Suchvorganges zu vernichten und - abweichend von den §§ 7 Abs. 4 und 18 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes - lediglich die Daten der Übermittlung und den Beschluß nach Abs. 2 zu protokollieren.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter dem Auftraggeber mit Beschluß aufzutragen; dieser Beschluß hat die entsprechenden Anordnungen der Ratskammer (§ 149j Abs. 1 Z 2 bis 4) anzuführen. Die §§ 143 Abs. 2 und 145 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung gelten sinngemäß.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 149k. (1) Jeder Auftraggeber einer Datenanwendung, deren Daten in einen Abgleich nach § 149i einbezogen werden sollen, ist verpflichtet, die Datenanwendung auf die gesuchten Merkmale hin zu durchsuchen und alle Daten, die diese Merkmale enthalten, auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Programm zu übermitteln. Hiebei hat er sich neben den gesuchten Merkmalen auf die Übermittlung der Namen, der Geburtsdaten und der Anschriften zu beschränken. Danach hat er allfällige Ergebnisse des Suchvorganges zu löschen und - abweichend von den §§ 14 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 bis 5 DSG 2000 - lediglich die Daten der Übermittlung und den Beschluß nach Abs. 2 zu protokollieren.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter dem Auftraggeber mit Beschluß aufzutragen; dieser Beschluß hat die entsprechenden Anordnungen der Ratskammer (§ 149j Abs. 1 Z 2 bis 4) anzuführen. Die §§ 143 Abs. 2 sowie 3 und 145 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung gelten sinngemäß.</p> <p>(3) ...</p>
<p>§ 149m. (1) Sämtliche Aufnahmen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und - wenn das Gericht die Überwachung angeordnet hat - einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sowie</p>	<p>§ 149m. (1) Sämtliche Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation und - wenn das Gericht die Überwachung angeordnet hat - einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sowie</p>

<p>sämtliche Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden, sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.</p> <p>(2) Anträge auf Überwachung oder Datenabgleich (Abs. 1) und ihnen stattgebende Beschlüsse sowie Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der im Abs. 1 erwähnten Aufnahmen und schriftliche Aufzeichnungen der Ergebnisse eines automationsunterstützten Datenabgleichs sind zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch bei Erhebung der Anklage. Bis zur Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen oder dessen Verteidiger und durch die in § 50 Abs. 1 genannten Personen ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls der Zweck der Untersuchung oder Persönlichkeitsrechte von der Überwachung betroffener oder in den Datenabgleich einbezogener Personen gefährdet wären; im übrigen gilt § 45 Abs. 2.</p> <p>(3) Solange Bilder und schriftliche Aufzeichnungen einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 nicht zum Akt genommen werden, sind sie samt den zugehörigen Anträgen, Beschlüssen und sonstigen Aktenstücken unter Verschuß aufzubewahren. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.</p>	<p>sämtliche Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden, sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen, soweit sie nicht in Bild- oder Schriftform übertragen wurden.</p> <p>(2) Anträge auf Überwachung oder Datenabgleich (Abs. 1) und ihnen stattgebende Beschlüsse sowie in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung und schriftliche Aufzeichnungen der Ergebnisse eines automationsunterstützten Datenabgleichs sind zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch bei Erhebung der Anklage. Bis zur Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen oder dessen Verteidiger und durch die in § 50 Abs. 1 genannten Personen ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls der Zweck der Untersuchung oder Persönlichkeitsrechte von der Überwachung betroffener oder in den Datenabgleich einbezogener Personen gefährdet wären; im übrigen gilt § 45 Abs. 2.</p> <p>(3) Solange in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 nicht zum Akt genommen werden, sind sie samt den zugehörigen Anträgen, Beschlüssen und sonstigen Aktenstücken unter Verschuß aufzubewahren. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.</p>
<p>§ 149o. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i. Zu diesem Zweck haben ihm Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden jederzeit Akteneinsicht</p>	<p>§ 149o. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung 1. einer Überwachung der Telekommunikation nach § 149a Abs. 2 Z 2 eines Teilnehmeranschlusses, dessen Inhaber ein Medienunternehmen oder eine Person ist, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder nach § 31 Abs. 1 des</p>

zu gewähren und sind ihm auf sein Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle Auskünfte zu erteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Durchführung der erwähnten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu überwachen, und es ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden oder der Datenabgleich durchgeführt wird.

(2) ...

(3) Einen Beschluß, mit dem die Ratskammer eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 anordnet oder genehmigt oder einen Datenabgleich nach § 149i anordnet, hat der Untersuchungsrichter samt Abschriften (Ablichtungen) aller Aktenstücke, die für die Beurteilung der Anordnungsgründe von Bedeutung sein können, unverzüglich dem Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Dieser hat zu beurteilen, ob wegen Fehlens einer Voraussetzung der Anordnung, wie, Tatverdacht, Anordnungsgrund oder Verhältnismäßigkeit, Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu erheben ist (§ 114). Dieses Beschwerderecht erlischt mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist des Beschuldigten.

(4) Nach Beendigung der Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten der Bericht nach § 149g Abs. 2 zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, die gesamte Aufnahme anzusehen und anzuhören sowie

Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist, 2. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine in der Z 1 angeführten Person gerichtet ist,

3. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und 4. eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i.

(1a) Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten zum Zweck der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Abs. 1 jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf sein Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle Auskünfte zu erteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Durchführung der **im Abs. 1 angeführten** besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu überwachen, und es ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden oder der Datenabgleich durchgeführt wird.

(2) ...

(3) Einen Beschluß, mit dem die Ratskammer eine **in Abs. 1 angeführte besondere Ermittlungsmaßnahme anordnet oder genehmigt**, hat der Untersuchungsrichter samt Abschriften (Ablichtungen) aller Aktenstücke, die für die Beurteilung der Anordnungsgründe von Bedeutung sein können, unverzüglich dem Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Dieser hat zu beurteilen, ob wegen Fehlens einer Voraussetzung der Anordnung, wie, Tatverdacht, Anordnungsgrund oder Verhältnismäßigkeit, Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu erheben ist (§ 114). Dieses Beschwerderecht erlischt mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist des Beschuldigten.

(4) Nach Beendigung einer in Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, bevor zum Akt genommen werden (§

<p>die hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen einzusehen, bevor diese zum Akt genommen werden (§ 149m Abs. 2). Er ist ferner berechtigt, die Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen (§ 149g Abs. 6) zu beantragen und sich von der ordnungsgemäßen Vernichtung von Aufnahmen und Aufzeichnungen zu überzeugen. Das gleiche gilt für die ordnungsgemäße Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.</p> <p>(5) Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Rechtsschutzbeauftragte dem Bundesminister für Justiz einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im vorangegangenen Jahr zu übermitteln.</p>	<p>149m Abs. 2); ein Bericht nach § 149g Abs. 2 ist ihm zugleich zu übermitteln. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt, zu beantragen, in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung zu vernichten (§§ 149c Abs. 7, 149g Abs. 6) und sich von der Vernichtung der Ergebnisse der Überwachung und ihrer Übertragungen zu überzeugen. Das gleiche gilt für die Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.</p> <p>(5) Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Rechtsschutzbeauftragte dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Inneres einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die in Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen im vorangegangenen Jahr zu übermitteln.</p>
<p>§ 151. (1) ... (2) Der Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit nach Abs. 1 Z 1 darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder durch Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel oder durch Überwachung in Beichtstühlen oder Räumlichkeiten, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind.</p>	<p>§ 151. (1) ... (2) Der Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit nach Abs. 1 Z 1 darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Überwachung einer Telekommunikation oder durch Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel oder durch Überwachung in Beichtstühlen oder Räumlichkeiten, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind.</p>
<p>§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und schriftlichen Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten</p>	<p>§ 414a. Unter den in den § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung einer Telekommunikation, unter den in § 149d angeführten Voraussetzungen die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anordnen, wenn auf</p>

<p>ausgeforscht werden kann. Die §§ 149b und 149c sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ist jedoch - abgesehen von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 149d Abs. 3) - nur zulässig, wenn die Ausforschung des Aufenthaltsortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§149b und 149c sowie die §§ 149e bis 149h und 149m bis 149p sind jeweils sinngemäß anzuwenden.</p>
<p><u>Artikel II</u> <u>Änderungen des Strafgesetzbuches</u></p>	
<p style="text-align: center;">Verletzung des Fernmeldegeheimnisses</p> <p>§ 119. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten von einer durch eine Fernmeldeanlage übermittelten und nicht für ihn bestimmten Mitteilung Kenntnis zu verschaffen, eine Vorrichtung an einer Fernmeldeanlage anbringt oder sonst empfangsbereit macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Vorrichtung, die an einer Fernmeldeanlage angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht worden ist, in der im Abs. 1 bezeichneten Absicht benützt.</p> <p>(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses</p> <p>§ 119. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt einer nicht für ihn bestimmten Nachricht zu verschaffen, die im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) übermittelt oder empfangen wird, eine Vorrichtung an einer technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel der Telekommunikation ist, anbringt oder sonst empfangsbereit macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p> <p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Vorrichtung, die an der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation ist, angebracht oder sonst empfangsbereit gemacht worden ist, in der im Abs. 1 bezeichneten Absicht benützt.</p> <p>(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.</p>

<p>§ 301. (1) ... (2) ... (3) Wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ist, wenn nicht zuvor entsprechende Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 2 StPO), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p>	<p>§ 301. (1) ... (2) ... (3) Wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung einer Telekommunikation oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ist, wenn nicht zuvor entsprechende Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 2 StPO), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.</p>
<p><u>Artikel III</u> <u>Änderungen des Mediengesetzes</u></p>	
<p>§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 500 000 S, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine Million Schilling nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.</p>	<p>§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Ergebnissen der Überwachung einer Telekommunikation oder einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne dass insoweit von diesen Ergebnissen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 500 000 S, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine Million Schilling nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.</p>
<p>§ 31. (1) ... (2) ... (3) Inwieweit die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen</p>	<p>§ 31. (1) ... (2) ... (3) Inwieweit die Überwachung der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen, deren Inhaber ein Medienunternehmen oder eine der im</p>

<p>unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung</p>	<p>Abs. 1 angeführten Personen ist, und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel VIa</p> <p>Schlussbestimmungen zu Novellen Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VIa</p> <p>Schlussbestimmungen zu Novellen (1) Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft. (2) Art. I §§ 7c Abs. 1 und 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.</p>
<p><u>Artikel IV</u> <u>Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes</u></p>	
<p>§ 51. (1) Die Leistung von Rechtshilfe ist insoweit unzulässig, als 1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung entweder nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14 und 15 nicht der Auslieferung unterliegt, 2. für das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren nach dem § 19 Z. 1 und 2 die Auslieferung unzulässig wäre, oder 3. entweder die nach der Strafprozeßordnung 1975 erforderlichen besonderen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere der Beschlagnahme und Öffnung von Briefen oder der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, nicht vorliegen oder die Leistung der Rechtshilfe die Verletzung einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch den Strafgerichten gegenüber zu wahrenen Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte. (2) ...</p>	<p>§ 51. (1) Die Leistung von Rechtshilfe ist insoweit unzulässig, als 1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung entweder nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14 und 15 nicht der Auslieferung unterliegt, 2. für das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren nach dem § 19 Z. 1 und 2 die Auslieferung unzulässig wäre, oder 3. entweder die nach der Strafprozeßordnung 1975 erforderlichen besonderen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere der Beschlagnahme und Öffnung von Briefen oder der Überwachung einer Telekommunikation, nicht vorliegen oder die Leistung der Rechtshilfe die Verletzung einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch den Strafgerichten gegenüber zu wahrenen Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte. (2) ...</p>
<p style="text-align: center;">Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens</p> <p>§ 56. (1) ...</p>	<p style="text-align: center;">Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens</p> <p>§ 56. (1) ...</p>

<p>(2) Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung eines Fernmeldeverkehrs muß die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Anordnung der zuständigen Behörde beigefügt sein. Handelt es sich nicht um die Anordnung eines Gerichts, so muß eine Erklärung der um die Rechtshilfe ersuchenden Behörde vorliegen, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen nach dem im ersuchenden Staat geltenden Recht erfüllt sind.</p>	<p>(2) Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung einer Telekommunikation muß die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Anordnung der zuständigen Behörde beigefügt sein. Handelt es sich nicht um die Anordnung eines Gerichts, so muß eine Erklärung der um die Rechtshilfe ersuchenden Behörde vorliegen, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen nach dem im ersuchenden Staat geltenden Recht erfüllt sind.</p>
<p>Artikel V <u>Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes</u></p>	
<p>§ 10a. (1) ... (2) Über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs gestellt oder in denen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs beantragt oder angeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorzulegen und in den Fällen des Abs. 1 Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten: ... (3) ...</p>	<p>§ 10a. (1) ... (2) Über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs gestellt oder in denen die Überwachung einer Telekommunikation beantragt oder angeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorzulegen und in den Fällen des Abs. 1 Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten: ... (3) ...</p>
<p>§ 34. (1) ... (2) Die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige, für einen Einstellungsantrag oder die Zurückziehung eines Strafantrages, einer Anklage, eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines anderen selbständigen Antrages sind in das Tagebuch einzutragen.</p>	<p>§ 34. (1) (2) Die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige, für ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO, für einen Einstellungsantrag oder für die Zurückziehung eines Strafantrages, einer Anklage, eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines anderen selbständigen Antrages sind in das Tagebuch einzutragen.</p>
<p>§ 42. (1) ...</p>	<p>§ 42. (1) ...</p>

...	... (5) Die §§ 10a Abs. 2 und 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
<u>Artikel VI</u> <u>Änderungen des Telekommunikationsgesetzes</u>	
12. Abschnitt Fernmeldegeheimnis, Datenschutz	12. Abschnitt Telekommunikationsgeheimnis, Datenschutz
<p style="text-align: center;">Fernmeldegeheimnis</p> <p>§ 88. (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen die Inhaltsdaten und die näheren Umstände der Kommunikation, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.</p> <p>(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Betreiber und alle Personen, die an der Tätigkeit des Betreibers mitwirken, verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">Telekommunikationsgeheimnis</p> <p>§ 88. (1) Dem Telekommunikationsgeheimnis unterliegen die Inhaltsdaten und die näheren Umstände der Kommunikation, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Telekommunikationsgeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.</p> <p>(2) Zur Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses ist jeder Betreiber und alle Personen, die an der Tätigkeit des Betreibers mitwirken, verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">Technische Einrichtungen</p> <p>§ 89. (1) Der Betreiber ist nach Maßgabe einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung verpflichtet, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind. Diese Verpflichtung begründet keinen Anspruch auf Kostenersatz.</p> <p>(2) Der Betreiber ist verpflichtet, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Hiefür gebührt ihm der Ersatz der angemessenen Kosten.</p>	<p style="text-align: center;">Technische Einrichtungen</p> <p>§ 89. (1) Der Betreiber ist nach Maßgabe einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung verpflichtet, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung der Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind. Diese Verpflichtung begründet keinen Anspruch auf Kostenersatz.</p> <p>(2) Der Betreiber ist verpflichtet, an der Überwachung der Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Hiefür sind ihm auf Antrag die angemessenen und ortsüblichen Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Mitwirkung notwendigerweise entstanden sind. Für die Geltendmachung des Kostenersatzes</p>

<p>(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO festsetzen. Nach Erlassung der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.</p>	<p>ist § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Kosten ist auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung einer Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO festsetzen. Nach Erlassung der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.</p>
<p>§ 128. (1) ... (2) ...</p>	<p>§ 128. (1) ... (2) ... (3) Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.</p>
<p><u>Art. VII</u> <u>Änderung des Art. VII des Bundesgesetzes mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie...</u></p>	
<p>Art. VII. (1) Der Art. I mit Ausnahme des § 149d Abs. 1 Z 3 und des VII. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO und der darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie die Art. II bis IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft. Der VII. Abschnitt des XII. Hauptstückes der StPO und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie der Art. VI dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 1997, § 149d Abs. 1 Z 3 und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen mit 1. Juli 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten treten die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft.</p>	<p>Art. VII. (1) Der Art. I mit Ausnahme des § 149d Abs. 1 Z 3 und des VII. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO und der darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie die Art. II bis IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft. Der VII. Abschnitt des XII. Hauptstückes der StPO und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie der Art. VI dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 1997, § 149d Abs. 1 Z 3 und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen mit 1. Juli 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft.</p> <p>(1a) Die Art. I, II (dieser jedoch mit Ausnahme des § 41 Abs. 3 StGB), III und IV treten in der Fassung des</p>

...	Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft. ...
	<u>Artikel VIII</u> <u>In-Kraft-Treten</u>
	Die Artikel I, II und IV treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

